

**Ordnung des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau
für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art
Studentenwohnheime
Vom 8. Dezember 2009**

§ 1

(1) Das Studentenwerk Chemnitz-Zwickau mit Sitz in Chemnitz verfolgt mit der Errichtung, Vermietung und Vermittlung von studentischem Wohnraum ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der gemeinnützige Zweck wird durch die kostengünstige Überlassung von Wohnraum an Studierende und das Angebot von Betreuungsmaßnahmen in Wohnheimen wahrgenommen. Der Ordnungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung und die Unterhaltung von Studentenwohnheimen, die wegen den engen sachlichen und wirtschaftlichen Verflechtungen zu einem Betrieb gewerblicher Art „Studentenwohnheime“ zusammengefasst sind.

(2) Die Studentenwohnheime werden als Zweckbetriebe im Sinne der Abgabenordnung betrieben. Der gemeinnützige Zweck wird insbesondere durch die preisgünstige, auf die spezifischen zeitlichen und organisatorischen Anforderungen der Ausbildung und des Studiums ausgerichtete Überlassung von Wohnraum an Studierende und das Angebot von studentisch orientierten Betreuungsmaßnahmen in Studentenwohnheimen verfolgt.

§ 2

Die Studentenwohnheime sind selbstlos tätig und verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

§ 3

(1) Mittel der Studentenwohnheime dürfen nur für die ordnungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Anderen gemeinnützigen Einrichtungen des Studentenwerks dürfen Mittel entsprechend den Vorschriften des § 58 AO zur Verfügung gestellt werden.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Studentenwohnheime fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Bei Auflösung der Studentenwohnheime oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erhält das Studentenwerk nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück. Das Studentenwerk hat das erhaltene Vermögen für seine gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.

§ 5

Die Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der zugeordneten Hochschulen veröffentlicht und tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft.

Chemnitz, den 8. Dezember 2009

Studentenwerk Chemnitz-Zwickau

Ukat
Geschäftsführer